

**Ungarisches Amtsblatt (Nr. 111.) vom 15.05.2020**

**Regierungsverordnung Nr. 207/2020 (V.15.) über die nächste Phase der Schutzmaßnahmen**

Die Regierung ordnet

auf der Grundlage der Ermächtigung durch ihre Befugnis als ursprüngliche Gesetzgeberin gemäß Art. 53, Abs. (2) im Grundgesetz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. XII von 2020 über die Bekämpfung des Coronavirus,

bezüglich § 7 auf der Grundlage der Ermächtigung durch ihre Befugnis als ursprüngliche Gesetzgeberin gemäß Art. 53, Abs. (3) im Grundgesetz, aufgrund der Ermächtigung durch das Parlament gemäß § 3, Abs. (1) des Gesetzes Nr. XII von 2020 über die Bekämpfung des Coronavirus

und gemäß ihrer Befugnis im Art. 15 Abs. (1) des Grundgesetzes

Folgendes an:

**1. Geltungsbereich der Verordnung**

**§1**

(1) Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung erstreckt sich – mit Ausnahme der Hauptstadt – auf das ganze Gebiet Ungarns.

(2) Auf dem Gebiet, das unter dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung liegt, ist die Regierungsverordnung Nr. 168/2020 (IV.30) über die Schutzmaßnahmen (im Weiteren: Verordnung über die Schutzmaßnahmen) mit Abweichungen, die in der vorliegenden Verordnung veröffentlicht werden, anzuwenden.

**2. Schutzmaßnahmen bezüglich der Gastronomiebetriebe**

**§2**

(1) Der Aufenthalt und der Konsum des bestellten Essens und der bestellten Getränke im inneren (geschlossenen) Bereich der Gastronomiebetriebe – so insbesondere in Restaurants, Cafés, Konditoreien, Kiosken, Bars – ist gemäß Abs. (2) erlaubt.

(2) Im inneren (geschlossenen) Bereich der Gastronomiebetriebe

a) sind die dort Beschäftigten – im von Gästen besuchten Bereich – verpflichtet, Mund- und Nasenschutz (z.B. medizinische Maske, Schal oder Tuch) zu tragen, und

b) den Schutzabstand gemäß der Verordnung über die Schutzmaßnahmen einzuhalten.

### **3. Verfügungen bezüglich der Spielplätze**

§3 Spielplätze im Freien können geöffnet und besucht werden.

### **4. Schutzmaßnahmen bezüglich der Unterkünfte**

#### **§4**

(1) Unterkunftsdienstleister gemäß dem Handelsgesetz können Gäste empfangen und für die Gäste ist der Aufenthalt dort erlaubt.

(2) Für die Gastronomiebetriebe am Ort der Unterkunft sind die Regeln bezüglich der Gastronomiebetriebe richtunggebend.

### **5. Schutzmaßnahmen bezüglich Familienereignisse**

#### **§5**

(1) Ab dem 01. Juni 2020 dürfen Familienveranstaltungen im Anschluss an eine Bestattung sowie Eheschließung stattfinden, wenn die Teilnehmerzahl die Grenze von 200 Personen nicht überschreitet.

(2) Ab dem 01. Juni 2020 dürfen Eheschließungen und Familienveranstaltungen im Anschluss an eine Eheschließung auch in Gastronomiebetrieben sowie am Ort der Unterkunftsdienstleistung gehalten werden, und dazu kann auch Musikdienstleistung angeboten werden.

(3) Im Laufe eines Familienereignisses gemäß Abs. (1) ist der Schutzabstand gemäß der Verordnung über die Schutzmaßnahmen einzuhalten.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **§6**

(1) Die vorliegende Verordnung tritt – mit Ausnahme des Abs. (2) - am 18.05.2020 in Kraft

(2) § 7 tritt am 01.06.2020 in Kraft.

#### **§7**

Die Regierung verlängert die Geltung der vorliegenden Verordnung bis zum Ende der Gefahrenlage gemäß der Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III.11.) über die Verkündung der Gefahrenlage.

#### **§8**

Der Bürgermeister der lokalen Gemeindeselbstverwaltung bekommt die Ermächtigung als Ausübler der Befugnisse des Vertretungsgremiums der lokalen Gemeindeselbstverwaltung gemäß §46, Abs. (4) des Gesetzes Nr. CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und Novellierung einzelner einschlägiger Gesetze (im Weiteren: Katv.), dass er Maßnahmen zur Förderung der Nutzung vom öffentlichen Raum durch Gastronomiebetriebe, sogar durch Erhöhung der Größe des öffentlichen Raums, der zur Verfügung gestellt wird, trifft.

#### **§9**

(1) Im § 10, Abs. (4) der Verordnung über die Schutzmaßnahmen tritt anstelle der Textpassage „in der vorliegenden Verordnung“ der Text „in der vorliegenden Verordnung sowie in der Regierungsverordnung Nr. 207/2020 (V.15.) über die nächste Phase der Schutzmaßnahmen“.

(2) Die Textstelle „und Komitat Pest“ im §1, Abs. (1) der Verordnung über die Schutzmaßnahmen tritt außer Kraft.

gez. Viktor Orbán

Ministerpräsident